

Antworten auf den Fragenkatalog für die Öffentliche Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes am 8. Oktober 2008

I. Grundsätzliche Fragen zum FFG

Film steht als gleichwertige Kunst neben den anderen Künsten und ist ein Kulturgut. Um sich entwickeln zu können, muss der Film gefördert werden. In Zeiten der Globalisierung und der Veränderungen durch die Digitalisierung stehen für den Bundesverband der Kommunalen Kinos die Grundsätze der UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt im Vordergrund: Sie wurden „in der Überzeugung“, formuliert, „dass kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche, als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind, und daher nicht so behandelt werden dürfen, als hätten sie nur kommerziellen Wert.“ Von daher ist es um so wichtiger, dass die Filmförderung gerade dort einsetzt, wo die künstlerische Qualität des deutschen Films gestärkt werden kann. Dies umfasst auch die Vertriebswege und die Vermittlung. Wir hätten uns zwar noch einen Sitz der Film-Kreativen in den Gremien gewünscht, aber die Gremienbesetzung ist schon sehr nahe daran, das gesamte Spektrum der kreativ-künstlerischen und wirtschaftlichen Interessen widerzuspiegeln.

Zu 2)

In Zeiten rasanter Veränderungen sind die „Kreativen“ mehr denn je gefragt, denn bei der Beantwortung der umfassenden Fragen, die sich für die Förderung des deutschen Films stellen, sind sie es, die flexible Lösungen finden und auch auf wichtige Entwicklungen oder Problemstellungen aufmerksam machen, die in ihrer Komplexität sonst kaum wahrgenommen werden, aber für die Fortentwicklung des deutschen Films als Kulturgut von immenser Bedeutung sind. Zu wünschen wäre die Öffnung des FFA-Präsidiums für die Besetzung eines Sitzes durch die Filmkreativen.

Zu 4/5

Die Fragestellungen steuern bereits auf die Problemlösung zu: Die Notwendigkeit, die bisherige Fokussierung auf die Produktionsförderung bzw. die Unterstützung der Videowirtschaft in Zeiten der technischen und medienwirtschaftlichen Veränderungen zugunsten der Kinoförderung zu verlagern. Auf diese Notwendigkeit haben wir zusammen mit der AG Kino-Gilde in der Stellungnahme zur Novellierung des FFG 2007 hingewiesen. Gute Ansätze sind vorhanden, allerdings wird das Maß der Kinoförderung in der jetzigen Vorlage nicht ausreichen.

Mit der AG Kino-Gilde sind wir der Ansicht, dass die Aufstockung der Kinoförderung in der Novellierung sehr begrüßenswert ist, doch leider nicht ausreichen wird, da zusätzlich andere Förderungsbereiche hinzukommen. Deshalb regen wir dringend an, die Kinoförderung nach § 68 Ab. 1 Nr. 5 und die Referenzförderung nach §56 aufzustocken. Hinzu kommt unsere Forderung, den bundesweiten Kinopreis des Kinematheksverbundes für Kommunale und innovative Kinos (Kinos, die nicht durch den Kinoprogrammpreis des BKM gefördert werden) in die Referenzförderung mit aufzunehmen. Dies belastet diesen Etat nicht sehr, wäre aber für die prämierten Kinos nicht nur finanziell eine sehr große Hilfe. (jährlich max. 12 Kinos).

Zu 6)

Fernsehen und Fernsehfilme bedürfen keiner Filmförderung.

Der wesentliche Grund für die Einführung der Filmförderung war 1967 die Förderung des deutschen Kinofilms. Das Fernsehen seinerseits sollte seinen Anteil an der Förderung des deutschen Kinofilms leisten, ohne ihn in seiner Weiterentwicklung zu behindern, um ihn dann - nach einem entsprechenden Kinoauswertungsfenster - ausstrahlen zu können. Was sendefähig ist und was nicht, wird nicht erst seit Fassbinders „Berlin Alexanderplatz“ diskutiert. Viele der besten Kinofilme sind jetzt schon nicht mehr selbst in den öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern zu sehen, weil sie als „nicht sendefähig“ gelten. Nicht wenige Kinoregisseure oder Kameraleute nahmen allerdings in der Vergangenheit schon bei der Aufnahme Rücksicht darauf, wenn beispielsweise ein CinemaScope-Kinofilm anschließend im Fernsehen gezeigt werden sollte. Aber in den letzten Jahren versuchen die Sender in so verstärktem Maße, von Anfang an nicht nur auf die technische Umsetzung, sondern verstärkt auch auf die Filmästhetik und die gesamte Dramaturgie eines Kinofilms Einfluss zu nehmen, dass dies nicht mehr hinnehmbar ist. Nicht erst bei der Diskussion um die Verfilmung der „Päpstin“ wurde deutlich, wie stark die Fernsehauswertung jetzt schon in die originären Belange der Kinofilmgestaltung einwirkt und Kinofilme von Anfang an auf eindeutiges Fernseh-Format reduzieren will. Natürlich gibt es dennoch positive Beispiele, aber zur Sicherung der Qualität des deutschen Films muss im FFG ausdrücklich die Förderung des Kinofilms festgeschrieben werden.

zu 7)

Sicher sind Evaluierungen sinnvoll, wenn dadurch die Wirksamkeit der Maßnahmen besser bewertet werden kann.

II. Finanzierung der FFA-Förderung/FFA – Einnahmen

zu 8)

Die Ungleichbehandlung zwischen den traditionellen Einzahlern, den Sendern und den digitalen Auswertern ist durch den Gesetzesentwurf noch nicht behoben.

zu 9)

Hier plädieren wir für ein Bund-/Länderabkommen, das dies endlich regelt.

zu 10)

Medialeistungen sind kein adäquater Ersatz für Abgaben. Sowohl die privaten als auch die öffentlich-rechtlichen Sender sollten die Abgaben nicht mit Medialeistungen verbuchen.

zu 11)

Der Bundesverband kommunale Filmarbeit findet es wichtig, dass jeder seinen Beitrag zum Solidarmodell leistet. Gerade von einer Kinokette, die durch die Omnipotenz des amerikanischen Filmmarktes profitiert, sollte man erwarten können, dass sie ihren Beitrag zur deutschen Filmförderung ohne Vorbehalt leistet.

III. Produktionsförderung

zu 13)

Letzteres ist der Fall. Wir brauchen eine Vielfalt an Filmen, um die Zuschauer zu erreichen, gerade in einer Zeit, in der man mit den neuen Möglichkeiten in allen Genres experimentiert und die Filmkunst weiterentwickelt, ist dies wichtig - gerade auch damit sich junge Filmemacher profilieren können. Die reine Statistik sagt nichts über die Qualität und die Nachhaltigkeit eines Films aus.

Förderinstrumentarium

zu 20)

Natürlich besteht die Gefahr, dass die kulturellen Qualitätskriterien in den Hintergrund geraten. Weshalb bei der Schlussprüfung die Qualitätskriterien wegfallen, wird nicht wirklich ersichtlich.

IV. Abspielförderung und Finanzierung der Digitalisierung

zu 22)

Der Kulturort Kino steht in Tat vor einer größeren Veränderung als in den Zeiten, als das Fernsehen in den 60er Jahren die Kinolandschaft bedrohte. Dass der kulturpolitische Stellenwert des Kinos im FFG festgeschrieben werden soll, ist sehr begrüßenswert - allerdings gibt es hierbei Folgendes zu beachten:

Die Filmkunsttheater, Programmkinos und die Kommunalen Kinos werden im besonderen Maße gefordert sein, Kinos als Kulturorte und Aufführungsorte für den künstlerisch wertvollen, engagierten deutschen und europäischen Film zu erhalten und gerade im digitalen Zeitalter weiterzuentwickeln. Dies bedarf einer besonderen Unterstützung. Aber auch Filmtheater in strukturschwachen Regionen und ihre zukünftige Rolle innerhalb der Kino- und Kulturlandschaft sollten besondere Beachtung finden. Dies unterscheidet die erstgenannten Kinoformen allerdings von Multiplexketten, deren Umrüstung stark an die Marktgesetze gebunden ist, die die amerikanischen Majors vorgeben und an denen sie besonders interessiert sind. Die US-amerikanischen Majors sind bereit, eine gewisse Zahl der für sie rentablen Kinos umzurüsten. Dies beinhaltet aber auch, dass die Situation für den deutschen und europäischen Film- und Kinomarkt sowie für die Filmkunsttheater durch die verstärkte Konkurrenzsituation noch einmal verschärft wird. Für die Regulierung sind besondere Maßnahmen und Betrachtungen nötig, in denen besonders der kulturpolitische Ansatz in Richtung besonderer Unterstützung der Filmkunsttheater und ihrer Aufgaben verstärkt werden muss. Die Beurteilung kann anhand der Programmkonzeption erfolgen, die besonders die deutsche, europäische und internationale Filmkunst außerhalb der US-amerikanischen Major-Produktionen präsentiert. Für die Kommunalen Kinos kommt im besonderen Maße noch ihre Rolle als lebendige Filmmuseen und Vermittler des Filmerbes hinzu, die eng gekoppelt mit der immer schwierigeren Verfügbarkeit von Archivfilmen und bezahlbaren Lizenzrechten ist. Hierbei könnte ein europäisches Abkommen für Filmkunsttheater ein Schritt in die richtige Richtung sein.

zu 23)

Wenn es gelingt, die in 22 genannten Punkte zu beachten und die Kommunalen Kinos, die Programmkinos und Filmkunsttheater bzw. die Kinos in strukturschwachen Regionen anteilig im gleichen Zeitraum von dem Digitalen Roll Out in Kinoqualität ebenso profitieren zu lassen wie die rein kommerziellen Filmtheater und Multiplexketten, wenn ihre besondere Rolle Beachtung findet und sie ihre Programmautonomie und Flexibilität behalten, kann das Modell beispielhaft sein.

zu 24)

Die Sonderformen benötigen eine nähere Betrachtung und Beurteilung. Es sind darunter einige Kommunale Kinos, Open-Air-Kinos, Saisonkinos in Urlaubsorten, Wanderkinos, Studentenclubs, Unikinos etc. Hier sollte genau darauf geachtet werden, wie und wo die Projektion mit 2K-Projektoren aus filmkulturellen und strukturellen Gründen

unerlässlich ist bzw. ob diese Kinosonderformen schnell auch über günstige flexible Leihprojektoren, Server etc. verfügen können bzw. wie schnell auf kinotaugliche andere Medien (wie z.B. BluRay) von aktuellen Filmen zurückgegriffen werden kann und muss. Auf jeden Fall sind darunter Kinos, die beim digitalen Roll Out Beachtung finden müssen.

zu 25)

Natürlich sind die Kommunalen Kinos erfreut, dass die Filmtheater durch die Novellierung gestärkt werden sollen. Wir haben in Beantwortung der 4. Frage auch darauf hingewiesen, dass dies nicht ganz ausreichen wird und dass der Kinopreis des Kinematheksverbundes bei der Referenzförderung Beachtung finden sollte. Was die verbesserten Möglichkeiten für den Investitionsabbau anbelangt, schließen wir uns voll und ganz dem Standpunkt der AG Kino-Gilde an.

V. Absatzförderung

zu 28)

Dies begrüßen wir sehr, denn die Präsenz und die Beachtung des Deutschen Films im Ausland kann dadurch sehr gestärkt werden.

zu 29)

Auch dies beurteilen wir positiv, da die Medialeistungen unabhängig von den finanziellen Beiträgen an die FFA erfolgen sollen. Gerade Arthouse-Filme, die nicht über große Werbeetats verfügen, können so noch einen zusätzlichen Bekanntheitsgrad erreichen. Dies darf allerdings nicht zu Lasten der redaktionellen Vorstellung von Kinofilmen in den öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern gehen.

VI. Sperrfristen

zu 30 bis 32)

Die Reduzierung und Anpassung der Kinoauswertungs-Fristen wären akzeptabel, wenn nicht die Ausnahmeregelungen gelten würden, die wir für unnötig erachten und die die vorherige Vereinbarung unnötig aufweichen. Die Ausnahmeregelungen sollten gestrichen werden.

VII. Weitere Themen

35)

Wir halten die neuen Förderungsmöglichkeiten für den Kurzfilm für richtig. Sie machen es dem Kinoprogrammgestalter einfacher, neue Präsentationsformen zu entwickeln.

36)

Auf jeden Fall sollte sich die FFA an der Förderung entsprechender Maßnahmen zur Veröffentlichung des Filmerbes beteiligen. Aber dies allein kann keine Lösung des gesamten Problems sein, das der Bundesverband kommunale Filmarbeit in seiner Stellungnahme zur FFG-Novellierung ausführlich benannt hat. Dass die Filmkopie eines geförderten Films im Bundesfilmarchiv hinterlegt werden muss, bedeutet noch lange nicht, dass diese Kopie auch für die Vermittlungsarbeit in den Kinos zur Verfügung steht. Zudem wäre es mehr als gut, wenn von allen in Deutschland startenden Filmen Filmkopien im Originalformat im Bundesfilmarchiv hinterlegt werden könnten und eine ähnliche Regelung gelten würde wie bei den Buchveröffentlichungen. Sonst können z.B. Werkschauen von deutschen Regisseuren, die im Ausland produziert haben, schlecht dargestellt werden. Ebenfalls zu klären ist die Rechtssituation. Darüber hinaus müssen für eine Kinoauswertung neue Kopien im Originalformat gezogen werden können - dafür muss das Ausgangsmaterial hervorragend (bei 35mm am besten Negativkopie) sein, was es oft nicht ist. Was die Digitalisierung bzw. Archivierung von digitalen Filmen anbelangt, so ist immer noch nicht geklärt, welches digitale Format für die Archivierung auf Dauer geeignet ist, den 35mm Film, der über 200 Jahre gut gelagert werden kann, adäquat zu ersetzen. Außerdem sollte nach der Digitalisierung der Kinos eine 35mm-Kopierstraße erhalten bleiben, damit das Filmerbe kopiert und restauriert werden kann. Es müssen Projekte entwickelt werden, die das Filmerbe in den Kinos in spannenden aktuellen Bezügen präsentieren. Dies ist nur ein Bruchteil der offenen Fragen, die vom Bundesministerium in Zusammenarbeit mit den deutschen Kinematheken und Filmarchiven sowie Vertretern Kommunaler Kinos und Verleihern geklärt werden müssen. Um hier einen Schritt in die richtige Richtung zu wagen, hatte der Bundesverband kommunale Filmarbeit folgende Gesetzesänderung vorgeschlagen:

§ 21 Absatz 1 vor (1)

Der Hersteller eines in der Bundesrepublik Deutschland produzierten Films ist verpflichtet, eine neuwertige Kopie des Films im archivfähigen Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. Das Bundesarchiv sorgt im Verbund mit den Kinematheken dafür, dass kinotaugliche Kopien für Filmkunsttheater zur Verfügung gestellt werden. Die Verleihmodalitäten regelt das Bundesarchivgesetz.

zu 38)

Natürlich wäre es wünschenswert, dass Frauen in der Vergabekommission weiter die Möglichkeit haben, bei der 2. Amtsperiode extra benannt zu werden.

Christiane Schleindl, 1. Vorsitzende